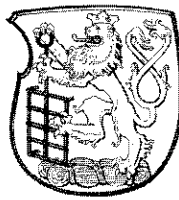


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 34/2010
27. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Rheinstraße	2
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Clausenstraße	7
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hütter Buschstraße	10
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2011	14
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	17
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal	21
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	27
• Erste Zahlung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie den Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	29
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	32
• Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Wuppertal für nicht erfolgte bzw. nicht bestandskräftige Festsetzungen für die Jahre 2007 bis 2010	34
• 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	38
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts"	40

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), §§ 54, 55, 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 51, 51 a, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) In § 2 Abs. 1 wird in der Klammer „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ gestrichen und durch „§§ 54 Abs. 1 WHG, 56 WHG, § 53 Abs. 1 LWG“ ersetzt.
- 2) In § 2 werden nach der Ziffer 11 folgende neuen Ziffern angefügt:

„12. geschlossene/offene Bauweise:
Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden.

13. Renovierung von Anschlussleitungen:
Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.

14. Reparatur von Anschlussleitungen:
Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.“
- 3) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird „Anlage“ in „Anlage 1“ geändert.
- 4) In § 9 Abs. 4 wird nach „Stadt“ folgender Nebensatz angefügt:

„, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.“
- 5) § 9 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitung insbesondere ihre Reinigung und Inspektion einschließlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Im Übrigen kann der Eigentümer oder die Eigentümerin Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 9 a veranlassen.“

- 6) Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„9a

Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise

(1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise sind der Stadt durch den Eigentümer oder die Eigentümerin vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin zurechnen lassen. Die Anzeige und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung.

Der Unternehmerbescheinigung ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach § 61a LWG über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung beizufügen.

(2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten verursachtes Schadensereignis verursacht worden sein könnte, muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.“

- 7) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 18 b Wasserhaushaltsgesetz“ gestrichen und durch „§ 60 Wasserhaushaltsgesetz“ ersetzt.

- 8) In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.“

- 9) In § 14 Abs. 1 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

- 10) In § 14 Abs. 2 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

- 11) In § 14 Abs. 3 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

Im letzten Satz des Absatzes wird „§ 117 LWG“ gestrichen und durch „§ 101 WHG“ ersetzt.

- 12) In § 16 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Abs. 2 [alt] wird zu Abs. 3 usw.).

„(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung seines/ihres Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise entstehen. Die Haftung des Eigentümers oder der Eigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.“

Im neuen Abs. 3 wird nach dem Wort „Eigentümerin“ eingefügt:

„außerhalb Abs. 1 oder 2“

Im neuen Abs. 4 wird nach der Ziffer „1“ eingefügt:

„oder 2“

- 13) In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 14.) eingefügt; Ziffer 14.) [alt] wird zur neuen Ziffer 14a.).

„14.) § 9 Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung seines/ ihres Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert“,

- 14) In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 19 eingefügt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Ziffer 19 [alt] wird zu Ziffer 20 usw.).

„19.) § 9a Abs. 1 die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt,“

- 15) In § 19 Abs. 1 Ziffer 26 [neu] wird der bisherige Text durch folgenden neuen Text ersetzt:

„§ 13 Abs. 2 Sätze 2, 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich oder öffnungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanzt,“

- 16) In § 19 Abs. 1 Ziffer 32 [neu] wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ eingefügt:

„oder der Anschlussleitung(en)“

- 17) Die bisherige Anlage wird zur Anlage 1

- 18) Die Satzung erhält eine neue Anlage 2:

„Anlage 2 (Musterformular für die Anzeige gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Anzeige über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung
gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

Bitte zurücksenden an die:

WSW Energie & Wasser AG
Abt. 12/132 Grundstücksentwässerung
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal

Grundstückseigentümer/-eigentümers:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Ort der Baumaßnahme:

Baumaßnahme:

☐ Renovierung

☐ Schmutzwasser

der Anschlussleitung für

☐ Regenwasser

☐ Reparatur

☐ Mischwasser

Bausausführende Firma:

Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Geplanter Beginn der Baumaßnahme:

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme die Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/-eigentümers

Ansprechpartner: Herr Jörg-St. Kleinlauf
Telefon: 0202/569-4455
Telefax: 0202/569-4345
joerg.stefan.kleinlauf@wsw-online.de

- 19) Die Satzung erhält eine neue Anlage 3:

„Anlage 3 (Musterformular für die Unternehmerbescheinigung gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Unternehmerbescheinigung über die Renovierung bzw. Reparatur
der Anschlussleitung gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

Unternehmer/Unternehmerin (Name):	Auftraggeber/Auftraggeberin:
_____ _____ _____	_____ _____ _____
Straße, Hausnummer:	Straße, Hausnummer:
_____ _____ _____	_____ _____ _____
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
_____ _____ _____	_____ _____ _____
Telefon:	Telefon:
_____ _____ _____	_____ _____ _____
Telefax:	Telefax:
_____ _____ _____	_____ _____ _____

Ort der Baumaßnahme: _____

Durchgeführte Arbeiten: ☐ Renovierung ☐ Schmutzwasser
der Anschlussleitung für ☐ Regenwasser
☐ Reparatur ☐ Mischwasser

Zeitraum der Durchführung: vom _____ bis _____

Eingesetztes Verfahren: _____

Eingesetztes Material: _____

☐ DIBt-Zulassungsnummer vorhanden Verfahren: _____
DIBt-Zulassungsnummer
Material: _____
DIBt-Zulassungsnummer

☐ DIBt-Zulassungsnummer nicht vorhanden

☐ Ich bestätige hiermit, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 gemäß § 9a der Abwasserbeseitigungssatzung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme diese Unternehmerbescheinigung zusammen mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin, Firmenstempel
---------------------	--

Verteiler: Auftraggeber/Auftraggeberin, Kanalnetzbetreiber/Kanalnetzbetreiberin, Unternehmer/Unternehmerin

”

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.12.2010

I. V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor